

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R43

Stand: Februar 2012

Ihr Ansprechpartner  
Heike Cloß  
E-Mail  
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-600

Fax  
(0681) 9520-690

### **Kurzinformation zur Geräte- und Produktsicherheit - GS-Zeichen und CE-Kennzeichen -**

Seit 1. Dezember 2011 ist das neue **Produktsicherheitsgesetz** (ProdSG) in Kraft, welches das bislang geltende Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ersetzt. Hintergrund der Änderung ist eine neue Systematisierung des europäischen Produktsicherheitsrechts, die sich aus der europäischen Verordnung zur Akkreditierung und Marktüberwachung (VO (EG) Nr. 765/2008) und einem EU-Beschluss über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten ergibt (Beschluss 768/2008/EG).

Wie das Vorgängergesetz regelt das ProdSG die Bereitsstellung von Produkten auf dem Markt. Sein Ziel ist es, die Sicherheit von Produkten zu erhöhen - verantwortlich dafür sind sowohl Hersteller als auch Händler. Durch die Neuerung bestehen gesteigerte Anforderungen für die Erteilung des GS-Prüfzeichens. Das Verantwortlichkeitsgefüge zwischen Hersteller und Händler während der Lebensdauer eines Produktes wird künftig neu geordnet und auch die Bußgeldtatbestände wurden zum Teil neu gefasst. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

### **Anwendungsbereich**

Wie bisher sind Produkte, für die in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Als „**Produkte**“ werden gem. § 2 Nummer 22 ProdSG alle „**Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind**“ angesehen. Damit ist der Begriff weiter gefasst als unter dem bisherigen GPSG. Nunmehr fallen nicht mehr nur verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen und Verbraucherprodukte, sondern auch nicht verwendungsfertige Arbeitsmittel unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Das neue Gesetz gilt, wenn **im Rahmen einer Geschäftstätigkeit** Produkte auf dem Markt **bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet** werden.

Rein private Weitergaben eines Produkts sind damit weiterhin nicht erfasst. Das Bereitstellen von Produkten im rein geschäftlichen Verkehr (B-to-B) kann hingegen unter das ProdSG fallen. Damit geht der deutsche Gesetzgeber teilweise über die europäischen Vorgaben hinaus.

Sprachlich wurde das Gesetz an die die europäischen Vorgaben angepasst, so dass nunmehr die „**Bereitstellung auf dem Markt**“ Oberbegriff für die Abgabe eines Produktes ist. Unter dem Begriff „**Inverkehrbringen**“ ist – im Gegensatz zu der früheren Regelung – nur noch die erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt, die Bereitstellung eines wesentlich geänderten Produktes sowie die Einfuhr eines neuen oder gebrauchten Produktes in den Europäischen Wirtschaftsraum zu verstehen.

## **Besondere Pflichten für das Bereitstellen von Verbraucherprodukten (§ 5 GPSG)**

§ 6 ProdSG legt den **Herstellern**, Bevollmächtigten und Einführern (nachfolgend als „Verpflichtete“ bezeichnet) besondere Pflichten für das Bereitstellen von Verbraucherprodukten auf.

**Verbraucherprodukte** sind nach § 2 Nr. 26 ProdSG neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die **für Verbraucher bestimmt** sind **oder** unter Bedingungen, die vernünftigerweise vorhersehbar sind, **von Verbrauchern benutzt** werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

## **Pflichten des Herstellers, Bevollmächtigten und Einführers**

### **• Verbraucherinformationen, § 6 Abs. 1 ProdSG**

Der Verpflichtete hat dem Verwender des Verbraucherprodukts die erforderlichen Produktinformationen zu erteilen. Dadurch sollen die Verbraucher in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, welche Risiken vom Produkt ausgehen, um sich gegen das Gefahrenpotential zu schützen.

So ist sicherzustellen, dass der Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um die **Risiken, die mit dem Produkt während der üblichen Gebrauchsdauer verbunden sind** und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, richtig zu beurteilen.

Außerdem muss der **Name und die Kontaktanschrift des Herstellers** oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Name und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers am Produkt angebracht sein.

Zudem bedarf es **eindeutiger Kennzeichnungen zur Identifikation** des Verbraucherprodukts. Der Verpflichtete hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um erforderlichenfalls eine effektive Warnung oder einen Rückruf des Produkts zu ermöglichen. Besonders wichtig hierfür ist, dass das Produkt zweifelsfrei identifiziert werden kann. Die Art und Weise der eindeutigen Identifikation des Produktes kann frei gewählt werden. In Betracht kommen Typen- oder Seriennummern sowie die Führung einer Kundenkartei. Es muss jedoch ein schnelles und zielgerichtetes Reagieren im Hinblick auf das unsichere Verbraucherprodukt ermöglicht werden.

Achtung: Die **Anbringung eines Warnhinweises** entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die Vorgaben des ProdSG zu beachten.

- **Produktbeobachtung, § 6 Abs. 3 ProdSG**

Der Verpflichtete hat bei den in Verkehr gebrachten Verbraucherprodukten **Stichproben** durchzuführen, **Beschwerden zu prüfen** und erforderlichenfalls ein Beschwerdebuch zu führen sowie die **Händler über das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen zu unterrichten**. Der Grad der gebotenen Stichproben ist abhängig vom Gebrauch und Potential des Produkts und kann sich zu einer aktiven Produktbeobachtung verdichten.

- **Anzeigepflicht, § 6 Abs. 4 ProdSG**

Der Verpflichtete hat unverzüglich die an seinem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass von einem bereitgestellten Verbraucherprodukt, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht. Im Rahmen dieser Berichtspflicht hat er die Behörde von Maßnahmen zu unterrichten, die er zur Abwehr der Gefahr getroffen hat.

Die im Rahmen der Unterrichtung übermittelten Informationen können **nicht** zur strafrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Verfolgung verwertet werden.

Zuständige Behörde im Saarland:

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz, Geschäftsbereich 3 – Gewerbeaufsicht,  
Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/85 00-0, Fax: 0681/85 00-284,  
[http://www.saarland.de/landesamt\\_umwelt\\_arbeitsschutz.htm](http://www.saarland.de/landesamt_umwelt_arbeitsschutz.htm)

## **Händlerpflichten, § 6 Abs. 5 ProdSG**

Die Pflichten des Händlers entsprechen weitestgehend den bisherigen Regelungen des GPSG. Er muss dazu beitragen, dass **nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt** werden. Insbesondere darf er kein Verbraucherprodukt auf dem Markt bereitstellen, von dem er weiß oder auf Grund der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung wissen muss, dass es nicht den Sicherheitsanforderungen entspricht.

Auch für den Händler gilt die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 4 ProdSG. Er hat **unverzüglich** die zuständige **Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten**, wenn er anhand der ihm vorliegenden Informationen oder seiner Erfahrung eindeutige Anhaltspunkte dafür hat, dass von einem bereitgestellten Verbraucherprodukt, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen ausgeht.

## GS-Zeichen und CE-Kennzeichnung

- **Das GS-Zeichen**

Weiterhin können Hersteller den Antrag stellen, dass ihre **Produkte mit GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen** werden. Die Geltungsdauer der Zuerkennung für die Nutzung des GS-Zeichens ist auf höchstens **5 Jahre befristet**, was das Vertrauen in die Aussage und Verlässlichkeit des GS-Zeichens bestärkt. Die Vergabe eines GS-Zeichens setzt eine **Baumusterprüfung** sowie eine Prüfung der Fertigungsstätte voraus. Des Weiteren ist die Einhaltung von Anforderungen anderer maßgeblicher Rechtsvorschriften für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit Voraussetzung. Ansprechpartner: Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik im: Bayerisches, Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 81 01 40, 80732 München, [www.zls-muenchen.de/de/left/zustaendigkeitsbereich/gs-zeichen/gs-zeichen-ix.htm](http://www.zls-muenchen.de/de/left/zustaendigkeitsbereich/gs-zeichen/gs-zeichen-ix.htm).

- **Die CE-Kennzeichnung**

Das System der CE-Kennzeichnung zielt darauf ab, die Produktsicherheit in Europa zu vereinheitlichen und zu verbessern. Das europäische System der Produktsicherheit basiert auf dem Prinzip der Selbstkontrolle von Herstellern und Händlern. Diese tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Produkte die **grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen** und stellen dies durch ein sogenanntes Konformitätsbewertungsverfahren sicher. Der Hersteller bestätigt die Sicherheit seiner Produkte durch die Anbringung des CE-Kennzeichens. Nach § 7 Abs. 2 ProdSG ist es verboten, ein Produkt in Verkehr zu bringen, das mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist, ohne dass eine Rechtsverordnung oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht. Ebenso verboten ist es, ein Produkt auf dem Markt bereitzustellen, das nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, obwohl eine Rechtsverordnung oder eine andere Rechtsvorschrift deren Anbringung vorschreibt.

Neu ist, dass § 7 Abs. 3 ProdSG nun vorschreibt, wo die CE-Kennzeichnung anzubringen ist. Grundsätzlich muss die **CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt** angebracht sein. Lediglich falls die Art des Produkts dies nicht zulässt, darf sich die Kennzeichnung auf der Verpackung sowie auf den Begleitunterlagen befinden. Sie muss angebracht werden, **bevor das Produkt in den Verkehr gebracht wird**.

### Veröffentlichungen von Normenverzeichnissen

- Verzeichnis Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen 1. GPSGV (Abschnitt 1 Harmonisierte Normen)  
Stand: November 2011
- Verzeichnis Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen 1. GPSGV (Abschnitt 2 Internationale und nationale Normen)  
Stand: Januar 2010

- Verzeichnis Spielzeug 2. GPSGV  
Stand: Oktober 2011
- Verzeichnis Einfache Druckbehälter 6. GPSGV  
Stand: September 2010
- Verzeichnis Gasverbrauchseinrichtungen 7. GPSGV  
Stand: Februar 2011
- Verzeichnis Persönliche Schutzausrüstungen 8. GPSGV  
Stand: Dezember 2011  
Letzter Nachtrag dazu: 02.04.2004
- Verzeichnis Maschinen 9. ProdSV  
Stand: Dezember 2011
- Verzeichnis Sportboote 10. ProdSV  
Stand: Januar 2012
- Verzeichnis Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen 11. ProdSV (Abschnitt 1: Harmonisierte Normen)  
Stand: Dezember 2011
- Verzeichnis Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen 11. GPSGV (Abschnitt 2: Internationale und nationale Normen)  
Stand: Mai 2011
- Verzeichnis Aufzüge 12. GPSGV  
Stand: März 2011
- Verzeichnis Druckgeräte 14. GPSGV  
Stand: November 2011
- Verzeichnis Allgemeine Produktsicherheit  
Stand: November 2011

Quelle:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html>

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*